



# STADT AULENDORF

| Stadtbauamt   |                                  | Vorlagen-Nr. 40/595/2020/1 |               |
|---|----------------------------------|----------------------------|---------------|
| Sitzung am  | Gremium                          | Status                     | Zuständigkeit |
| 20.09.2023  | Ausschuss für Umwelt und Technik | Ö                          | Entscheidung  |
| 20.09.2023  | Ausschuss für Umwelt und Technik | Ö                          | Entscheidung  |
| <p><b>TOP: 3.8 Hallenanbau an Werkstatt und Dachänderung<br/>Aulendorf, Spitalweg 21, Flst. Nr. 1707/4<br/>Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung</b></p>   |                                  |                            |               |
| <p><b>Ausgangssituation:</b><br/>Die Bauherrschaft beantragt mit Schreiben vom 07.08.2023 die erneute Verlängerung der Baugenehmigung BA/1105/2011 vom 01.09.2011. Mit der Baugenehmigung vom 01.09.2011 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 1707/4 positiv beschieden.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt und einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze zugestimmt.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b><br/>           Bebauungsplan: Achberg I vom 24.01.1984<br/>           Rechtsgrundlage: § 30 BauGB<br/>           Gemarkung: Aulendorf<br/>           Eingangsdatum: 07.08.2023<br/>           Befreiung: Überschreitung der Baugrenze</p> <p>Die Baugenehmigung BA/1105/2011 vom 01.09.2011 wurde bereits am 01.10.2014 um drei Jahre und am 12.10.2017 und am 23.09.2020 um weitere drei Jahre verlängert.</p> <p>Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.</p> <p>Die Bauherrschaft hat am 07.08.2023 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 35 BauGB zu prüfen.</p> <p>An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.</p> |                                  |                            |               |

**Beschlussantrag:**

Das Einvernehmen zur vierten Verlängerung der Baugenehmigung vom 01.09.2011 und der damit verbundenen Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze wird erteilt.

**Anlagen:** Lageplan, Antrag auf Verlängerung, Baugenehmigung von 2011

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister  
 Kämmerei

Hauptamt  
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 12.09.2023